

**Vertrag**  
**nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 SGB V**  
**(Belegarztwesen/Praxiskliniken)**

Zwischen

der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz  
- nachfolgend **Krankenhausgesellschaft** genannt -

und

den Kassenärztlichen Vereinigungen  
Koblenz, Pfalz, Rheinhessen, Trier  
- nachfolgend **KVen** genannt -

und

der AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz  
dem BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland,  
der IKK Rheinland-Pfalz,  
der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Rheinland-Pfalz,  
der Krankenkasse für den Gartenbau, vertreten durch die Landwirtschaftliche Krankenkasse,  
Rheinland-Pfalz  
der Bundesknappschaft,  
dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Landesvertretung Rheinland-Pfalz,  
dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Landesvertretung Rheinland-Pfalz,  
- nachfolgend **Kassenverbände** genannt -

wird mit dem Ziel, durch enge Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzten und zugelassenen Krankenhäusern eine nahtlose ambulante und stationäre Behandlung der Versicherten zu gewährleisten, nachstehender Vertrag zur Förderung des Belegarztwesens und der Behandlung in Praxiskliniken gem. § 115 Abs. 2 Nr. 1 SGB V geschlossen:

## § 1

### Belegarztwesen

- (1) Die Vertragsparteien wirken gemeinsam auf eine nach Maßgabe des Krankenhausplans bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Behandlung der Versicherten durch anerkannte Belegärzte hin.
- (2) Belegärzte sind nicht am Krankenhaus angestellte Vertragsärzte, die berechtigt sind, ihre Patienten (Belegpatienten) im Krankenhaus unter Inanspruchnahme der hierfür bereitgestellten Dienste, Einrichtungen und Mittel stationär oder teilstationär zu behandeln, ohne hierfür vom Krankenhaus eine Vergütung zu erhalten. Bezüglich der Anerkennung eines Vertragsarztes als Belegarzt gelten die Bestimmungen der Bundesmantelverträge-Ärzte (Arzt-Ersatzkassen-Vertrag) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Im Interesse der qualifizierten Versorgung der Versicherten - auch in Notfällen - sollen die Belegabteilungen von Belegärzten mit gleicher Fachrichtung im kooperativen System geführt werden (kooperatives Belegarztssystem).
- (4) Der Krankenhausträger soll vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung und Zielsetzung des Krankenhauses prüfen, ob die stationäre Versorgung bei gleicher oder besserer Qualität kostengünstiger in Belegabteilungen gewährleistet werden kann. Über die Einrichtung einer Belegabteilung ist Einvernehmen zwischen den Pflegesatzparteien nach § 18 Abs. 2 KHG sowie den Beteiligten nach § 18 Abs. 1 Satz 2 KHG anzustreben, soweit die Einrichtung von Belegabteilungen nicht durch den Krankenhausplan festgelegt ist.

Vor der Einrichtung einer Belegabteilung soll die örtlich zuständige KV informiert werden.

## § 2

### Praxiskliniken

- (1) Die Vertragsparteien wirken gemeinsam auf eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Behandlung der Versicherten in Praxiskliniken hin.
- (2) Praxiskliniken sind Einrichtungen, in denen die Versicherten durch Zusammenarbeit mehrerer Vertragsärzte ambulant und stationär versorgt werden; sie bedürfen einer Zulassung nach §§ 108, 109 SGB V. Vor der Zulassung sollen die Krankenhausgesellschaft und die örtlich zuständige KV informiert werden.

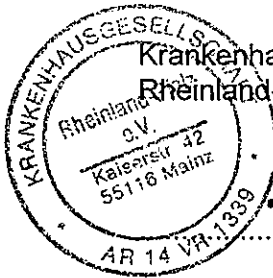
- (3) Bei der Einrichtung von Praxiskliniken sind die Vorgaben der Krankenhausplanung zu berücksichtigen.

§ 3

**Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am 15.12.1996 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden.
- (2) Für den Fall der Kündigung erklären die Beteiligten ihre Bereitschaft, an der Verabschiedung eines neuen Vertrages mitzuwirken.

Bochum, Eisenberg, Kassel, Koblenz, Mainz, Neustadt, Speyer, Trier,  
den 07.11.1996



Krankenhausgesellschaft  
Rheinland-Pfalz

*[Handwritten signature]*

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz

Kassenärztliche Vereinigung  
Koblenz

BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und  
Saarland

Kassenärztliche Vereinigung  
Pfalz

IKK Rheinland-Pfalz

Kassenärztliche Vereinigung Rheinhessen

Bundesknappschaft

.....

.....

Kassenärztliche Vereinigung  
Trier

Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Rheinland-Pfalz

.....

.....

Verband der Angestellten-Kranken-  
kassen e.V., Landesvertretung Rheinland-  
Pfalz

Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.  
Landesvertretung Rheinland-Pfalz

.....

.....